

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz und Walpernhain

14. Jahrgang

Montag, den 22. Dezember 2008

Nr. 12



LIEBE MITBÜRGERINNEN

Auch dieses Jahr war im Rahmen der vielfältigen Aufgaben und leeren Kassen nicht leicht zu bewältigen.

Dass wir es dennoch so gut geschafft haben, verdanken wir nicht zuletzt dem Engagement vieler Einzelner, die ihre Hilfe ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben. Zum Jahresende möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns bei all denen bedanken, die das ganze Jahr über für das Gemeinwohl arbeiten, helfen und in vielfältiger Weise das Leben in unserer Verwaltungsgemeinschaft gestalten und bereichern.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen ein gesegnetes und schönes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2009.

Martin Bierbrauer
Gemeinschafts-
vorsitzender

Jens Lüttke
Bürgermeister der
Gemeinde Crossen an der Elster

Armin Baumert
Bürgermeister der
Gemeinde Hartmannsdorf

Detlef Herbst
Bürgermeister der
Gemeinde Heideland

Hans-Jürgen Dietrich
Bürgermeister der
Gemeinde Rauda

Lothar Schlag
Bürgermeister der
Gemeinde Silbitz

Dirk Hanf
Bürgermeister der
Gemeinde Walpernhain

Lothar Kurth
Kontaktbereichs-
beamter

Wir gratulieren

Im Monat Januar gratulieren wir ...

in Crossen an der Elster

am 01.01.	Herrn Werner Ballmann	zum 85. Geburtstag
am 01.01.	Frau Hanna Jähling	zum 83. Geburtstag
am 01.01.	Frau Liane Klinder	zum 79. Geburtstag
am 01.01.	Frau Annelies Regestein	zum 72. Geburtstag
am 02.01.	Frau Auguste Peükert	zum 73. Geburtstag
am 02.01.	Frau Ursula Schroeter	zum 76. Geburtstag
am 03.01.	Frau Brigitte Franz	zum 75. Geburtstag
am 03.01.	Herrn Wolfgang Winkler	zum 73. Geburtstag
am 04.01.	Frau Renate Hinz	zum 73. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Hans Seyfarth	zum 81. Geburtstag
am 05.01.	Frau Heide Freyer	zum 65. Geburtstag
am 05.01.	Frau Irmgard Schmutzler	zum 87. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Heinrich Dölle	zum 74. Geburtstag
am 06.01.	Frau Irene Kohl	zum 81. Geburtstag
am 07.01.	Herrn Paul Kühnelt	zum 86. Geburtstag
am 08.01.	Frau Annerose Giegold	zum 84. Geburtstag
am 09.01.	Herrn Peter Kießling	zum 69. Geburtstag
am 09.01.	Herrn Willi Neddermeyer	zum 82. Geburtstag
am 09.01.	Herrn Rudolf Winkelmann	zum 65. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Willi Kuhnke	zum 94. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Waldemar Legler	zum 76. Geburtstag
am 11.01.	Herrn Hermann Wulscher	zum 89. Geburtstag
am 12.01.	Frau Erna Renner	zum 81. Geburtstag
am 13.01.	Herrn Arnold Höpfner	zum 80. Geburtstag
am 14.01.	Frau Christa Dressler	zum 73. Geburtstag
am 14.01.	Frau Johanna Nordsieck	zum 73. Geburtstag
am 14.01.	Frau Renate Wilhelms	zum 66. Geburtstag
am 15.01.	Frau Luzia Heinze	zum 86. Geburtstag
am 15.01.	Frau Christa Hellfritzsch	zum 69. Geburtstag
am 15.01.	Herrn Günter Knop	zum 73. Geburtstag
am 15.01.	Frau Edith Schnell	zum 78. Geburtstag
am 15.01.	Frau Lucie Schüler	zum 82. Geburtstag
am 15.01.	Herrn Günter Sommer	zum 65. Geburtstag
am 18.01.	Frau Ingeburg Büchner	zum 67. Geburtstag
am 18.01.	Frau Käthe Horn	zum 89. Geburtstag
am 18.01.	Frau Wally Zaake	zum 88. Geburtstag
am 19.01.	Frau Helga Ehspanner	zum 72. Geburtstag
am 20.01.	Herrn Erhard Just	zum 78. Geburtstag
am 20.01.	Frau Eva Schaller	zum 71. Geburtstag
am 22.01.	Herrn Hans-Joachim Günther	zum 67. Geburtstag
am 22.01.	Frau Stephanie Lauterbach	zum 68. Geburtstag
am 23.01.	Frau Renate Wolf	zum 70. Geburtstag
am 24.01.	Herrn Reinhard Gärtner	zum 66. Geburtstag
am 24.01.	Frau Eva-Maria Seifert	zum 74. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Wilhelm Thomas	zum 76. Geburtstag
am 26.01.	Frau Sigrud Fischer	zum 80. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Erhard Moßberg	zum 75. Geburtstag
am 26.01.	Frau Ruth Neddermeyer	zum 86. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Horst Richter	zum 74. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Günter Thiele	zum 71. Geburtstag
am 26.01.	Frau Eleonore Werner	zum 73. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Hans Zänker	zum 73. Geburtstag
am 28.01.	Frau Edith Rothe	zum 71. Geburtstag
am 30.01.	Herrn Horst Gutmann	zum 71. Geburtstag
am 30.01.	Frau Hildegard Ludwig	zum 68. Geburtstag
am 30.01.	Herrn Wolfgang Matthes	zum 78. Geburtstag
am 31.01.	Frau Ingrid Schieferdecker	zum 74. Geburtstag

in Hartmannsdorf

am 03.01.	Frau Ursula Dressel	zum 70. Geburtstag
am 12.01.	Frau Margot Schieferdecker	zum 77. Geburtstag
am 13.01.	Herrn Peter Weißer	zum 69. Geburtstag
am 15.01.	Herrn Dieter Seifert	zum 65. Geburtstag
am 19.01.	Frau Monika Pörschke	zum 68. Geburtstag
am 20.01.	Frau Edeltraud Lehmann	zum 81. Geburtstag
am 22.01.	Herrn Karlheinz Huhmann	zum 78. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Harald Hempel	zum 66. Geburtstag

in Heide-land OT Buchheim

am 02.01.	Frau Waltraud Böttcher	zum 70. Geburtstag
am 10.01.	Frau Ingeborg Rietze	zum 78. Geburtstag



am 17.01.	Frau Ingrid Winkler	zum 68. Geburtstag
am 18.01.	Frau Gertraud Wranik	zum 83. Geburtstag
am 20.01.	Frau Elfriede Kröhl	zum 83. Geburtstag

in Heide-land OT Etzdorf

am 18.01.	Frau Erika Walla	zum 76. Geburtstag
am 19.01.	Frau Käthe Raute	zum 65. Geburtstag
am 21.01.	Frau Ilse Hohlfeld	zum 78. Geburtstag
am 31.01.	Frau Gertrud Panzer	zum 89. Geburtstag

in Heide-land OT Großhelmsdorf

am 07.01.	Herrn Werner Bräutigam	zum 74. Geburtstag
am 22.01.	Frau Hilde Eisenschmidt	zum 81. Geburtstag
am 24.01.	Frau Luci Zech	zum 84. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Rolf Menz	zum 69. Geburtstag

in Heide-land OT Königshofen

am 01.01.	Frau Brigitte Meister	zum 70. Geburtstag
am 05.01.	Frau Rosmarie Karl	zum 69. Geburtstag
am 05.01.	Herrn Gerhard Rosemann	zum 80. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Achim Radefeld	zum 69. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Martin Wenzel	zum 81. Geburtstag
am 10.01.	Herrn Helmut Fabig	zum 72. Geburtstag
am 15.01.	Herrn Manfred Stief	zum 69. Geburtstag
am 16.01.	Frau Elfriede Hamann	zum 85. Geburtstag
am 17.01.	Frau Irmgard Gebhardt	zum 77. Geburtstag
am 17.01.	Frau Johanna Plischke	zum 72. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Herbert Frischbier	zum 72. Geburtstag
am 27.01.	Herrn Lothar Petzold	zum 67. Geburtstag
am 28.01.	Frau Henriette Fellenberg	zum 75. Geburtstag

in Heide-land OT Lindau

am 10.01.	Frau Elisabeth Herrmann	zum 92. Geburtstag
am 26.01.	Frau Helga Patzschke	zum 71. Geburtstag
am 31.01.	Frau Maria Brauer	zum 73. Geburtstag

in Heide-land OT Rudelsdorf

am 06.01.	Frau Irmgard Böhme	zum 76. Geburtstag
am 06.01.	Herrn Siegfried Zschauer	zum 68. Geburtstag

in Heide-land OT Thiemendorf

am 21.01.	Frau Herta Schlag	zum 69. Geburtstag
am 29.01.	Frau Elfriede Hering	zum 81. Geburtstag

in Rauda

am 06.01.	Frau Liane Heinecke	zum 73. Geburtstag
am 08.01.	Frau Irmgard Beer	zum 80. Geburtstag
am 23.01.	Frau Genia Hopf	zum 88. Geburtstag
am 27.01.	Herrn Erhard Landmann	zum 71. Geburtstag

in Silbitz

am 02.01.	Frau Adelheid Michaelis Seifartsdorf	zum 73. Geburtstag
am 04.01.	Herrn Manfred Müller	zum 76. Geburtstag
am 05.01.	Frau Anita Junold	zum 65. Geburtstag
am 09.01.	Herrn Erhard Dölitzsch	zum 74. Geburtstag
am 09.01.	Herrn Harri Schmidt	zum 73. Geburtstag
am 10.01.	Frau Brigitte Artl	zum 69. Geburtstag
am 10.01.	Frau Helene Roßmann Seifartsdorf	zum 89. Geburtstag
am 13.01.	Frau Gertraud Kaufmann Seifartsdorf	zum 89. Geburtstag
am 16.01.	Frau Grete Henkel	zum 81. Geburtstag
am 17.01.	Frau Gerda Puschendorf	zum 69. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Karl Freytag	zum 76. Geburtstag
am 21.01.	Frau Helga Dobermann Seifartsdorf	zum 70. Geburtstag
am 23.01.	Herrn Gerhard Schellenberg	zum 68. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Manfred Artl	zum 68. Geburtstag
am 26.01.	Frau Käthe Tietz	zum 75. Geburtstag
am 28.01.	Herrn Herbert Becker	zum 86. Geburtstag
am 28.01.	Frau Ilse Feustel	zum 83. Geburtstag
am 29.01.	Herrn Eckart Lenzer	zum 65. Geburtstag

in Walpernhain

am 08.01.	Frau Rosmarie Bürger	zum 73. Geburtstag
am 14.01.	Frau Hilde Hanf	zum 71. Geburtstag
am 24.01.	Frau Magdalene Krebs	zum 87. Geburtstag
am 26.01.	Herrn Gerhard Eck	zum 68. Geburtstag



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen

Der Landrat der Saale-Holzland-Kreises hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Heide-land-Elstertal“ und den Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf und Silbitz mit Schreiben vom 08. Dez. 2008 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 29. Dezember 2008, Ausgabe 13/2008.

Zusätzlich ist der Text der Zweckvereinbarung nachfolgend abgedruckt :

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen

Aufgrund des § 2 Abs. 2 ThürKO und der §§ 12-13 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), sowie der Beschlüsse

- | | |
|--|----------------|
| 1. des Gemeinderates Hartmannsdorf | vom 02.12.2008 |
| 2. des Gemeinderates Silbitz | vom 27.11.2008 |
| 3. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal | vom 05.03.2008 |

wird die **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen gem. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) vom 01.09.1999**

im Einvernehmen aller Beteiligten zum 31.12.2008 aufgehoben.

- | | | |
|------------|--|--------|
| 02.12.2008 | B a u m e r t
Bürgermeister Hartmannsdorf | Siegel |
| 27.11.2008 | S c h l a g
Bürgermeister Silbitz | Siegel |
| 03.12.2008 | B i e r b r a u e r
Gemeinschaftsvorsitzender | Siegel |

Ablauf der Dokumente

Laut Unterlagen der Meldebehörde, stellten wir fest, dass einige Bürger kein gültiges Dokument besitzen. Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ist verpflichtet ein gültiges Dokument (Personalausweis oder Reisepass) zu besitzen.

Wir bitten Sie, Ihre Dokumente auf das Gültigkeitsdatum zu überprüfen.

Sollten Sie feststellen, dass Sie kein gültiges Dokument besitzen, wenden Sie sich bitte umgehend während der Sprechzeiten an die Meldebehörde in Crossen, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal haben.

- Die Beantragung muss persönlich und durch formgebundenen Antrag (dieser wird durch die Meldebehörde bereitgehalten sowie ausgefüllt) erfolgen.
- Vorzulegen sind:
 - 1 Lichtbild bei Europass (vorgeschriebenes Lichtbild) und 1 Lichtbild Bundespersonalausweis
 - bereits vorhandene Dokumente

- Geburts- bzw. Eheurkunde des Antragstellers (falls noch nicht vorgelegen)

- Die Gebührenerhebung erfolgt bei der Antragstellung.
- (Personalausweis = 8,00 Euro, Reisepass bis 24 Jahre = 37,50 Euro, ab 24 Jahre = 59,00 Euro)
- **Ungültige Dokumente müssen in der Meldebehörde abgegeben werden, sie sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.**

Sprechzeiten der Meldebehörde:

Montag	geschlossen		
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr		
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

Schlag Meldebehörde

Schließung der Verwaltung

Zwischen den Jahren bleibt die Verwaltung am **29.12., 30.12.2008** und am **02.01.2009** geschlossen. Erster Arbeitstag ist der 05.01.2009.

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates Crossen an der Elster zur Sitzung am 10.11.2008

Beschluss 35/2008

Zustimmung zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Crossen aus dem Jahr 1991

Beschluss 36/2008

Zustimmung zur Sanierung der Sanitäreinrichtung im Clementinenhaus im Rahmen des Investprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Beschluss 37/2008

Zustimmung zum Abriss Gebäude Tschater

Beschluss 38/2008

Zustimmung zur geänderten Richtlinie des Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates Crossen an der Elster zur Sitzung am 10.12.2008

Beschluss 39/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2009.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss 40/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2008 - 2012.

- Zustimmung -

Bekanntmachung

zur Offenlegung der Aufhebung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 beschlossen, den Entwurf der Aufhebung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Crossen an der Elster sowie die Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziel

Aufgrund des Alters des Flächennutzungsplanes drängt sich eine Überarbeitung auf. Im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes wurde auf die vorhersehbaren Bedürfnisse der nächsten 10 Jahren abgestellt. Im Jahre 1993 erfolgte außerdem eine Änderung des Gemeindegebietes durch die Eingliederung von Ahlendorf. Aufgrund der Erweiterung der Gemeinde, dem Alter des Planes und dem sich geänderten städtebaulichen Bedürfnissen ist eine vollkommen neue und von der alten Planung unabhängige Neuplanung notwendig. Daher muss im Vorfeld der bestehende Plan aufgehoben werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Gemeinde Crossen mit dem Gemeindegebiet zum Genehmigungszeitpunkt des Flächennutzungsplanes (17.06.1991) bestehend aus den Ortsteilen Krossen, Tauchlitz und Nickelsdorf.

Auslegung:

Der Entwurf und seine Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichtes liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB, **beginnend am**

05.01.2009 bis einschließlich 06.02.2009, zu folgenden Zeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal mit Dienst-sitz in 07613 Crossen, Nöben 3 Bauamt- zu jedermanns Ein-sicht öffentlich aus:

Dienstzeiten:

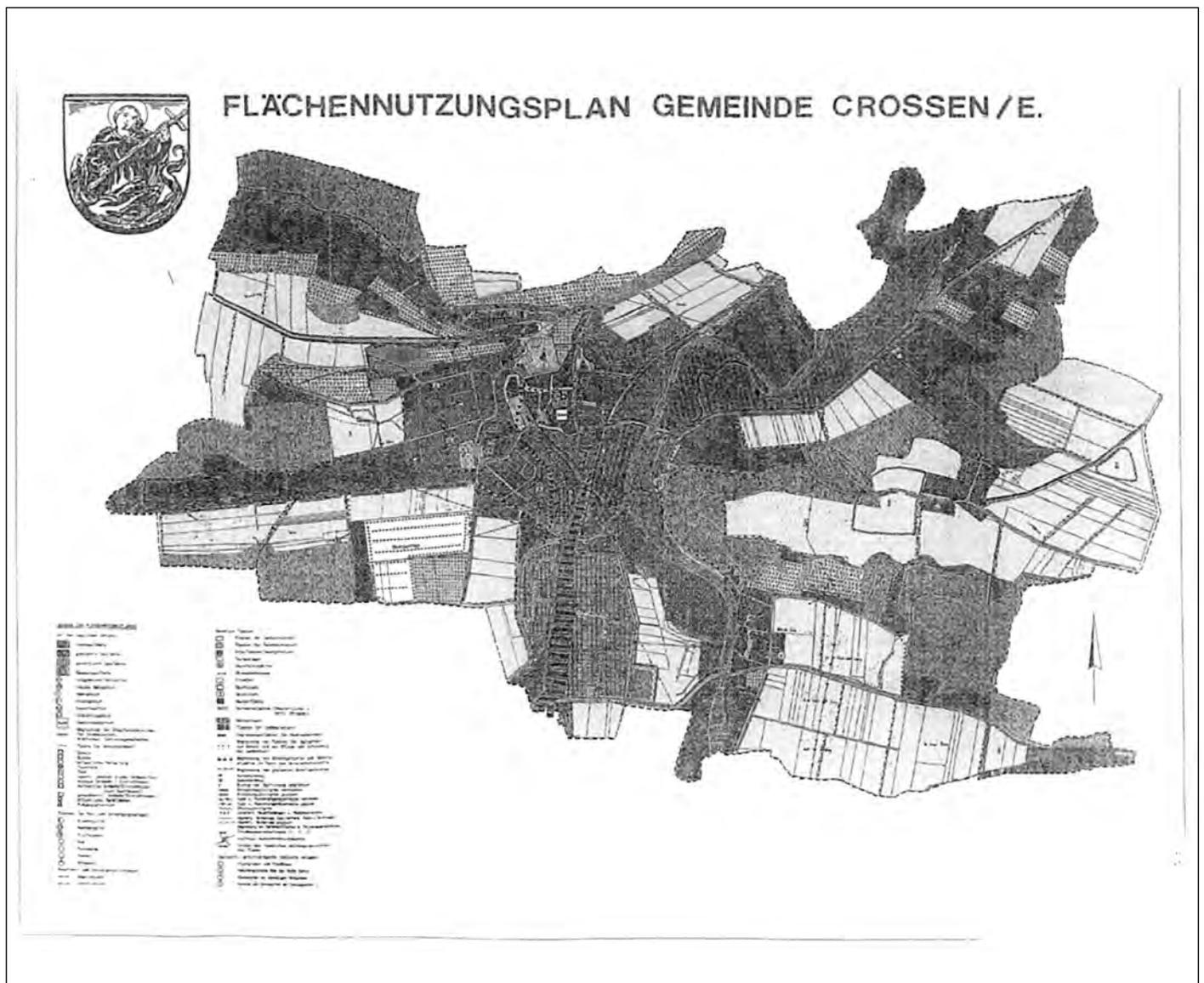
Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist (05.01.2009 bis einschließlich 06.02.2009) können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal (Anschrift siehe oben) abgegeben werden. Über sie entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleit-plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Des Weiteren wird bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, so-wweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Crossen, den 26.11.2008

Lütke
Bürgermeister



Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates Hartmannsdorf zur Sitzung am 02.12.2008

Beschluss 20/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2009.

- 5 Stimmen für den Vorschlag, 2 Stimmenthaltungen -
(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss 21/2008

Der Gemeinderat der Hartmannsdorf beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2008 - 2012.

- 5 Stimmen für den Vorschlag, 2 Stimmenthaltungen -

Beschluss 22/2008

Zustimmung zur Errichtung von Werbeanlagen und freistehendem Pylon

Beschluss 23/2008

Zustimmung zur Auflösung Zweckvereinbarung Friedhöfe

Beschluss 24/2008

Zustimmung zur Friedhofssatzung

Beschluss 25/2008

Zustimmung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Beschluss 26/2008

Zustimmung zur Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Crossen

Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 2.12.2008 die **Friedhofssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf** und die **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung** beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht werden.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 8.12.2008 die vorzeitige Bekanntmachung beider Satzungen zugelassen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf

vom 10. Dez. 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Hartmannsdorf erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften:

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften:

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten:

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Urnenreihengrab als Wiesengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten
- V. Grabmale und bauliche Anlagen:
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zustimmung
- § 21 Ersatzvornahme
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung
- VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten:
- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Leichenhallen und Trauerfeiern:
- § 27 Benutzung der Leichenhalle
- § 28 Trauerfeier
- VIII. Schlussvorschriften:
- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf gelegenen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden,
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Hartmannsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-/Urnwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl-/Urnwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-/Urnreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl-/Urnwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen-/Urnenreihen-grabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmen oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonal ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung (§ 11 Gebührensatzung) durch die Gemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für

ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung gilt für zwei Jahre.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wiesengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber erfolgt durch die Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten, in Nachbarschaftshilfe oder durch beauftragte Bestattungsinstitute. Sollten diese Aufgaben der Gemeinde übertragen werden, so wird hierfür eine Firma beauftragt, die dadurch entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und der Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/ Urnenreihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen-/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhe-

zeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Einzelgrabstätte kann im Normalfall eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die vollbürtigen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten

Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Urnenreihengrab als Wiesengrabstätten

Urnenreihengrabstellen für Bestattungen als Wiesengrab befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

(3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 21

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 19.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Druckproben überprüft.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-/Urnenwahl-

grabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarten bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihen-/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl-/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihen-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung der Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde:

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen

(2) Für Wahl-/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitstauferichtigen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde Hartmannsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich,

6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23, 25),
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs.1),
 - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 8),
 - k) Grabstätten entgegen § 25 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 25 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 27 betrifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I. S. 1786) findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung der Gemeinde Hartmannsdorf sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Hartmannsdorf, den 10.12.2008

Baumert

Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

vom 10. Dez. 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Sep. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dez. 2004 (GVBl. S. 889) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom folgende Gebührensatzung erlassen :

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. (das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der über-

lebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie)

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschaft, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren für die Dauer von 15 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) 75,00 EUR
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 10 Jahren für die Dauer von 30 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) 125,00 EUR
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes oder eines Urnenreihengrabes als Wiesengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) werden erhoben 75,00 EUR

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 15 bzw. 30 Jahren (Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben
 - a) für eine Einzelgrabstelle 175,00 EUR
 - b) für eine Doppelgrabstelle 250,00 EUR
 - c) für jede weitere Grabstelle 125,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) werden erhoben je Grabstelle 100,00 EUR
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung) wird die jeweilige Gebühr der Grabstätte durch die Ruhefrist geteilt.
- (4) Zweitbelegungen einer vorhandenen Grabstätte mit einer Urne jeweils 25,00 EUR

§ 7

Grabmalgebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Gräbern und Gedenkplatten beträgt je Genehmigung 10,00 EUR

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) pro Trauerfeier 15,00 EUR
- b) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 15,00 EUR
- c) Aufbewahrung einer Urne pro Tag 7,50 EUR

§ 9**Friedhofsunterhaltung**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager erhoben in Höhe von 125,00 EUR

§ 10**Sonstige Gebühren**

Die Gebühr für eine Zweitschrift, Umschreibung von Graburkunden sowie Verlängerung und Auflösung der Grabstelle beträgt jeweils 5,00 EUR

§ 11**Zulassung für Gewerbetreibende**

Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende bei einer Frist von 2 Jahren beträgt jeweils 5,00 EUR

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Hartmannsdorf, den 10.12.2008

Baumert

Bürgermeister der Gemeinde Hartmannsdorf

Gemeinde Rauda

Beschlüsse des Gemeinderates Rauda zur Sitzung am 26.11.2008

Beschluss 16/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Be

Beschluss 17/2008

Der Gemeinderat der Rauda beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2008 - 2012 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 18/2008

Zustimmung zur Gewässerentwicklungskonzeption der Rauda

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates Silbitz zur Sitzung am 27.11.2008

Beschluss 20/2008

Zustimmung zur Auflösung Zweckvereinbarung Friedhöfe

Beschluss 21/2008

Zustimmung zur Friedhofssatzung

Beschluss 22/2008

Zustimmung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Beschluss 23/2008

Zustimmung zum Hauptbetriebsplan 2009 des Dolomitwerkes Wünschendorf GmbH für den Dolomittagebau Caaschwitz

Beschluss 24/2008

Der Gemeinderat der Silbitz beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2008 - 2012 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 25/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2009.

- Zustimmung -

(Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ergeht hierzu eine gesonderte Be

Beschluss 26/2008

Zustimmung zur Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Crossen an der Elster - Behördenbeteiligung

Beschluss 27/2008

Zustimmung zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Toilettenanlagen im Gemeindehaus an die Firma Wagner, Bad Köstritz in Höhe von 8.327,03 EUR

Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 die **Friedhofssatzung der Gemeinde Silbitz** und die **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung** beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht werden.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 8.12.2008 die vorzeitige Bekanntmachung beider Satzungen zugelassen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Silbitz

vom 10. Dez. 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung vom 27.11.2008 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Silbitz erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften:
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften:
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften:
- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- IV. Grabstätten:
- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Urnenreihengrab als Wiesengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten
- V. Grabmale und bauliche Anlagen:
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zustimmung
- § 21 Ersatzvornahme
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung
- VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten:
- § 25 Herrichtung und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Leichenhallen und Trauerfeiern:
- § 27 Benutzung der Leichenhalle
- § 28 Trauerfeier
- VIII. Schlussvorschriften:

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Silbitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden,
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Geltungsbereich (§ 1) wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Silbitz: Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Silbitz.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Seifartsdorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Seifartsdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl-/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-/Urnenreihen-grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen-/Urnenreihen-grabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonal ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung (§ 11 Gebäuhrensatzung) durch die Gemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung gilt für zwei Jahre.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in

den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wiesengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber erfolgt durch die Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten, in Nachbarschaftshilfe oder durch beauftragte Bestattungsinstitute. Sollten diese Aufgaben der Gemeinde übertragen werden, so wird hierfür eine Firma beauftragt, die dadurch entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und der Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen-/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeweiht werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich

und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Einzelgrabstätte kann im Normalfall eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(4) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Urnenreihengrab als Wiesengrabstätten

Urnenreihengrabstätten für Bestattungen als Wiesengrab befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

(3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 21

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfer-

nen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 19.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Druckproben überprüft.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlage von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihen-/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl-/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihen-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung der Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde:

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen

(2) Für Wahl-/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 27****Benutzung der Leichenhalle**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28**Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften**§ 29****Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30**Haftung**

Die Gemeinde Silbitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23, 25),

- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs.1),
- j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen § 25 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 25 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
- m) die Leichenhalle entgegen § 27 betrifft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I. S. 1786) findet Anwendung.

§ 32**Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung der Gemeinde Silbitz sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Silbitz, den 10.12.2008

Schlag

Bürgermeister der Gemeinde Silbitz

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

vom 10. Dez. 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung vom 27.11.2008 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Sep. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dez. 2004 (GVBl. S. 889) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Silbitz vom folgende Gebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. (das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie)
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Erwerb des Nutzungsrechts an Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren für die Dauer von 15 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) 75,00 EUR
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 10 Jahren für die Dauer von 30 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) 125,00 EUR
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes oder eines Urnenreihengrabes als Wiesengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) werden erhoben 75,00 EUR

§ 6**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 15 bzw. 30 Jahren (Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben
- a) für eine Einzelgrabstelle 175,00 EUR
- b) für eine Doppelgrabstelle 250,00 EUR
- c) für jede weitere Grabstelle 125,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) werden erhoben je Grabstelle 100,00 EUR
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung) wird die jeweilige Gebühr der Grabstätte durch die Ruhefrist geteilt.
- (4) Zweitbelegungen einer vorhandenen Grabstätte mit einer Urne jeweils 25,00 EUR

§ 7**Grabmalgebühren**

- Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Gräbern und Gedenkplatten beträgt je Genehmigung 10,00 EUR

§ 8**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

- Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) pro Trauerfeier 15,00 EUR
- b) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 15,00 EUR
- c) Aufbewahrung einer Urne pro Tag 7,50 EUR

§ 9**Friedhofsunterhaltung**

- Von den Nutzungsberechtigten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager erhoben in Höhe von 125,00 EUR

§ 10**Sonstige Gebühren**

- Die Gebühr für eine Zweitschrift, Umschreibung von Graburkunden sowie Verlängerung und Auflösung der Grabstelle beträgt jeweils 5,00 EUR

§ 11**Zulassung für Gewerbetreibende**

- Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende bei einer Frist von 2 Jahren beträgt jeweils 5,00 EUR

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Silbitz, den 10.12.2008

Schlag

Bürgermeister der Gemeinde Silbitz

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates Walpernhain zur Sitzung am 14.10.2008

Beschluss 16/2008

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 16.07.2008

Beschluss 17/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2009.

- Zustimmung -

Beschluss 18/2008

Der Gemeinderat der Walpernhain beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2008 - 2012.

- Zustimmung -

Haushaltssatzung 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 14.10.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben von 08.12.2008 die Bekanntmachung genehmigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Walpernhain (Landkreis Saale-Holzland) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 55 ff Thür.KO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	164.400 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	96.400 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Walpernhain, den 10. Dezember 2008

gez. Hanf
Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

05.01.2009 - 19.01.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Landratsamt - Abfallwirtschaftsbetrieb - informiert:

Entsorgung von Hausmüll, Gelber Tonne und Altpapier zum 1. Weihnachtsfeiertag am 25.12. 2007, zum 2. Weihnachtsfeiertag am 26.12.2007 und am Neujahrstag, 01.01.2008 im SHK

Auf Grund der Feiertage verändert sich die Entsorgung von Hausmüll, Gelber Tonne bzw. Altpapier der betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:
Zum Beispiel:

Hausmüll, Gelbe Tonne, Blaue Tonne

25.12.2008 wird vorverlegt

auf Sonnabend, den 20.12.2008

26.12.2008 wird an dem nächsten Tag,

Sonnabend, 27.12.2008 nachgeholt

01.01.2009 wird am Freitag, den 02.01.2008 nachgeholt

In unserer Verwaltungsgemeinschaft betrifft es die Orte:

Buchheim, Etzdorf, Großhelmsdorf, Königshofen, Lindau, Rudelsdorf, Thiemendorf, Törpla, Walpernhain

Papierentsorgung

vom Freitag, dem 02.01.2009

wird am Sonnabend, 03.01.2009 nachgeholt

In unserer Verwaltungsgemeinschaft betrifft es die Orte:

Ahlendorf, Crossen, Hartmannsdorf, Nickelsdorf, Silbitz, Seifartsdorf, Tauchlitz

Veränderung bei der Papierentsorgung für 2009

Die Papierentsorgung erfolgt ab dem neuen Jahr durch einen Seitenladerfahrzeug. Dazu ist es wichtig, die Tonne richtig aufzustellen um eine reibungslose Abfuhr zu ermöglichen.

Um die Tonne effektiv greifen und leeren zu können, soll sie unverdeckt und mit der Öffnungsklappe nach vorne an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum gestellt werden.

Das Entsorgungsunternehmen wird in den betreffenden Orten Hinweise an den Behältern anbringen. Pappen, die nicht in den Behälter passen, sind gebündelt bzw. in einem Karton neben dem Behälter abzustellen.

Die Abfallkalender 2009 werden Ende Dezember wieder an alle Haushalte verteilt.

Änderung des Tourenplanes bei der Papierentsorgung

Im Jahr 2009 haben sich in einigen Orten die Entsorgungstermine für Restmüll, Gelbe Tonne und Blaue Tonne geändert.

In unserer Verwaltungsgemeinschaft betrifft es den Ort:

Papierentsorgung: Seifartsdorf

von Freitag (ungerade KW) auf Montag (ungerade KW)

Gemeinde Crossen an der Elster

Fotoausstellung

Bilder aus unserer Heimat von Herrn Gerhard Fischer

Landschafts- und Tierfotos von Crossen und Umgebung können letztmalig am 25.12.2008 in der Alten Schule in Crossen in der Zeit von 15.00 - 17.00 Uhr betrachtet werden.

Brauchen Sie H O L Z ?

Die zur Fällung freigegebenen Bäume können Sie beim Bauhofleiter, Herrn Göhrig unter 0151/ 23 06 29 41 erfragen.

Gemeinde Hartmannsdorf

Seniorenachmittag

Die Hartmannsdorfer Senioren feierten Kirmes auch in diesem Jahr wieder recht zünftig. Neben selbst gebackenen Kuchen und einer deftigen Schlachteplatte gab es „Eine Leiche zum Tee“.

Die hervorragenden Darsteller der Kleinkunstabühne Mohrenstadt e. V. brillierten in einer kleinen Kriminalkomödie von Luise Wildorf und begeisterten die Senioren so nachhaltig, dass wir einstimmig beschlossen haben, diese Künstlertruppe auch im nächsten Jahr zu uns einzuladen!

Seniorenbetreuerin
Irene Roßbach

Gemeinde Heide-land

Ortsteil Etzdorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2008 mit seinen Höhen und Tiefen geht mit großen Schritten dem Ende entgegen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Mitgliedern der jeweiligen Vereine, den ortsansässigen Unternehmen, dem Kirchenrat und vielen Mitbürgern für die aktive Unterstützung und partnerschaftliche Zusammenarbeit sowohl zu festlichen Anlässen als auch bei Problemen im öffentlichen Leben unseres Ortes.

Wir wünschen ihnen und Ihren Familien sowie allen Einwohnern ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das neue Jahr.

Im Namen des Ortschaftsrates

Wrede
Ortsbürgermeisterin

Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Die letzte Bürgersprechstunde in diesem Jahr fand am Mittwoch, dem 17.12.2008 statt.

Im neuen Jahr stehe ich Ihnen wie gewohnt weiterhin jeden Mittwoch, erstmalig

am **07. 01. 2009**, von 17:00 - 18:00 Uhr in der Sprechstunde Rede und Antwort.

Selbstverständlich können Sie sich in dringenden Fällen jederzeit an mich wenden.

Wrede
Ortsbürgermeisterin

Ortsteil Großhelmsdorf

Dankeschön

In wiederholter guter Zusammenarbeit haben sich an mehreren Wochenenden im Oktober die Mitglieder des Jugendclubs Großhelmsdorf, des Heimat- und Pfingstvereines Großhelmsdorf 1991 e.V. und weitere ortsinteressierte Einwohner in freiwilligen Arbeitseinsätzen am Gemeindehaus zusammengefunden, um eine weitere Fläche als Gehweg herzurichten und neu zu pflastern.

Ein besonderer Dank gilt hierbei den Unternehmen Walther Baumaschinen Rudelsdorf und der K & G. GmbH Eisenberg für die umfassende, kurzfristige und zuverlässige logistische und materielle Unterstützung bei der Umsetzung der Baumaßnahme sowie dem Heimat- und Pfingstverein Großhelmsdorf für die finanzielle Kostendeckung. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle noch mal für die gute Versorgung an den Arbeitstagen.

Heiko Baumann
Ortsbürgermeister

Ein Neuanfang

Viele Jahre ist es her, dass eine beachtliche Baumgruppe von Kastanien das Kriegerdenkmal umgaben. Aufgrund verschiedenster Ursachen musste ein Teil dieser Baumgruppe weichen. Besorgt um den Fortbestand der restlichen Bäume und um das Erscheinungsbild des Schulplatzes an der Kirche und Friedhof konnte aufgrund der guten Beratung und Zusammenarbeit mit der Firma Garten- und Landschaftsbau Ulrich Rosenkranz Eisenberg erreicht werden, dass 4 neue Rotkastanien am 31.10.2008, dem Reformationstag, gepflanzt werden konnten. Hierfür hatten sich eine Vielzahl von ortsinteressierten Einwohnern am Schulplatz eingefunden und begleiteten das Pflanzen mit Interesse oder legten selbst mit Hand an. Für die vielfältig entgegengebrachte moralische Unterstützung, die aktive Hilfe beim Pflanzen und die Kostenübernahme der Bäume durch den Heimat- und Pfingstverein Großhelmsdorf 1991 e.V. möchte ich an dieser Stelle ganz herzlichen Dank sagen.

Heiko Baumann
Ortsbürgermeister



In den Advent

Für die umfassende Hilfe und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier am 29.11.2008 im Gemeindehaus Großhelmsdorf möchte ich mich, auch im Namen des Ortschaftsrates Großhelmsdorf, bei den Sportfrauen des Ortes, dem Feuerwehrverein Großhelmsdorf sowie dem Heimat- und Pfingstverein Großhelmsdorf 1991 e.V. ganz herzlich bedanken.

Die Einstimmung in den voradventlichen Nachmittag erfolgte wieder durch die Theatergruppe der Grundschule Ost aus Eisenberg, welche mit ihrem neuen Programm für eine schöne und vorweihnachtliche Atmosphäre sorgte.

Hierfür ein besonderes Dankeschön.

Ich möchte mich für die vielfältige Unterstützung im Jahr 2008 ganz herzlich bedanken und für das kommende Jahr 2009 allen Einwohnern unseres Ortes ein glückliches und vor allem gesundes Neues Jahr wünschen.

Heiko Baumann
Ortsbürgermeister

Ortsteil Königshofen

Skat in Großhelmsdorf

Am 22. 11. 2008 trafen sich die Skatfreunde aus Großhelmsdorf zum Preisskat im Bürgerhaus.

Die erste Serie gewann
Bernd Franz mit 1.524 Punkten
vor Jörg Anton mit 1.264 Punkten
und Frank Engelhardt mit 1.176 Punkten.

Die zweite Serie ging an
Markus Büchner mit 1.396 Punkten
gefolgt von
Gerhard Niehle mit 1.314 Punkten
und Rolf Stelmasik mit 1.216 Punkten.

In der Tageswertung hatte
Bernd Franz mit 2.373 Punkten die Nase vorn.

Die Plätze 2 und 3 belegten
Gerhard Niehle mit 2.126 Punkten
und Frank Engelhardt mit 2.045 Punkten.

Die Jahreswertung 2008 und damit Ortsmeister wurde:
Bernd Franz mit 5.963 Punkten
vor Dieter Franz mit 5.440 Punkten
und Gerhard Niehle mit 5.303 Punkten.

Ein Dank geht an Mandy Franz und Madleen Pelzer für die gute Bewirtung.

Gemeinde Rauda

Seniorenweihnachtsfeier

Am 29.11.08 fand in der Gemeinde Rauda die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier statt.

Zur Freude des Gemeinderates waren 50 Senioren gekommen, um den Vortag des 1. Adventes heiter und besinnlich zu begehen.

Die ehrenamtlichen Helfer Frau Brehme, Frau Horn und Frau Just hatten alles unter Anleitung und Organisation von Frau Tänzer vorbereitet und die „AWO-Spatzen“ sorgten mit Ihrem Programm für eine vorweihnachtliche Atmosphäre.

Die „Weihnachtsfrau aus Sachsen“ (der Weihnachtsmann war ja bekanntlich in Crossen unterwegs) konnte im Auftrag des Bürgermeisters vielen Raudaer Bürgern mit einem kleinen Präsent für ihr Wirken zum Wohle der Gemeinde danken.

An erster Stelle dankte er den ehrenamtlichen Seniorenbetreuerinnen Frau Jusciak, Frau Göhrig, Frau Winkler und Frau Buchelt. Seit 15 Jahren organisiert das Kleeblatt den monatlichen Seniorennachmittag.

Alle Beteiligten sind selbst Senioren und 3 von ihnen haben bereits das 70. Lebensjahr überschritten.

Diese 3 „guten Geister“ wollen ab dem neuen Jahr ihre Aufgabe beenden. Frau Buchelt wird die Arbeit mit neuen Mitstreitern fortführen.

Der Bürgermeister dankte den Frauen für ihren unermüdlichen Einsatz.

Gelobt werden konnten auch die 1,- Euro-Jobber Frau Schindler und Herr Schaft. Gemeinsam mit dem rührigen Gemeindearbeiter Klaus Kirchner haben sie einen großen Anteil an der Platzgestaltung vor dem ehemaligen Konsum.

Viele Senioren brachten zum Ausdruck, dass sie von der Gestaltung beeindruckt sind.

Zu den fleißigen Raudaern, die immer da sind, wenn Not am Mann ist, gehören K.-H. Just, G. Woltersdorf, G. Schlehahn, B. Horn, W. Löser, H. Lenke, L. Antelmann und viele Andere.

Natürlich wurden auch die Kranken bedacht. Bürgermeister und Gemeinderat D. Lenke suchten sie auf und übergaben Geschenke.

Am 1. Dezember fand im Seniorenheim Bad Köstritz noch eine kleine Feier statt. Der Raudaer Bürgermeister lies es sich nicht nehmen an der Kaffeetafel mit ehemaligen Raudaer Bürgern zu plaudern.

Die betagten Bürger, die in früheren Jahren viel für die Gemeinde getan haben, waren sehr gerührt drüber, dass sie der Gemeinderat nicht vergessen hat.

Leider haben wir für unsere Weihnachtsaktionen keine großen Sponsoren.

Es gibt aber Menschen, die unseren Senioren Gutes getan haben.

Wir danken dem Getränkehandel Bernhardt, der Apotheke Crossen, der Mohren-Apotheke und der Elisabeth-Apotheke Eisenberg.

Herzlichen Dank auch an Frau Seidler, für die nette Gestaltung der Einladungen.

Vereine und Verbände

Feuerwehrverein Crossen e. V.

Zu unserer Vollversammlung am 15.11.2008, im Gerätehaus der FF-Crossen Elstertal, wurde ein neuer Vereinsvorstand gewählt.

Zur Information an alle Vereinsmitglieder, die an dieser Versammlung nicht teilnehmen konnten, folgt nun die Aufstellung des neuen Vorstandes:

Vereinsvorsitzender	Silvio Mahl
1. Stellvertreter	Dirk Naumann
2. Stellvertreter	Uwe Berndt
Kassenwart	Andrea Sahr
Schriftführer	Sindy Mahl

Zu Kassenprüfern wurden bestellt: Barbara Seyfarth
Christiane Richter

Der Vorstand

Weihnachtsgruß

Der Feuerwehrverein Crossen e. V. und die Feuerwehr Crossen Elstertal wünschen allen ihren Mitgliedern und Kameraden sowie den Einwohnern des Elstertales ein frohes Weihnachtsfest 2008 und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



S. Mahl
Vereinsvorsitzender

K. Steiniger
Ortsbrandmeister Elstertal

Kindertagesstättenzweckverband

Kindertagesstätte „Elstertalspatzen“ Crossen - Hartmannsdorf

Nach der umfassenden Rekonstruktion unserer Kindereinrichtung wählten die Eltern den Elternbeirat für das Jahr 2008/2009.

In regelmäßigen Elternbeiratssitzungen und in enger Kooperation mit dem Team beteiligen sich die Elternvertreter an wichtigen Entscheidungen und unterstützen aktiv wesentliche Angelegenheiten und Ereignisse, welche der Kindergartenalltag mit sich bringt. Unser Personal kann sich auf die tatkräftige Unterstützung des Elternbeirates unter langjähriger Leitung von Herrn Weiselowski, verlassen.

Folgende Eltern wurden in diesem Jahr in den Elternbeirat gewählt:

Vorsitzender:	Holger Weiselowski
stellv. Vorsitzende:	Anja Behr
Schriftführerin:	Mareike Feit
weitere Mitglieder:	Mario Grötsch
	Anja Dworschak
	Katja Beck
	Jana Krause
	Annett Werner
	Thoralf Puschendorf
	Jan Beck
	Heiko Krause
	Annett Krieg

K. Keutsch

Am 18.11.2008 konnte die Kindereinrichtung in Hartmannsdorf - nach erfolgreicher Renovierung - wieder feierlich eingeweiht werden.

Damit wurden für unsere Kinder nach langer Planungsphase und schneller Bauphase angenehme Bedingungen für ihren „Arbeitsalltag“ geschaffen.

Der Elternbeirat dankt an dieser Stelle **besonders** dem Team der Erzieherinnen, die unter erschwerten „Baubedingungen“ unsere Kinder jederzeit sicher und liebevoll betreut haben. Ein großer Dank gilt auch den vielen Eltern für Ihr Verständnis und ihre aktive Unterstützung während der Bauarbeiten.

Das Team des Elternbeirates wünscht allen Kindern, Eltern und Erzieherinnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Der Elternbeirat



Unser Kindergarten vor der Rekonstruktion



Das neue Haus der „Elstertalspatzen“



Auch unsere Gruppenräume wurden neu gestaltet. So macht das Spielen noch mehr Spaß!

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte Königshofen

Martinsumzug

Am 11.11.2008 riefen die Erzieher der Kindereinrichtung „Heideknirpse“ aus Königshofen alle, von Fernem und Nahem, zu dem seit vielen Jahren stattfindenden Martinsumzug durch die Gemeinde Königshofen auf.

Viele Wochen im Voraus wurde schon geplant, vorbereitet und abgesprochen.

Schließlich waren unserer Einladung wieder viele große und kleine Gäste gefolgt und kamen mit ihren Laternen.

So zog der bunte Lichterzug ab 18.00 Uhr durch die Straßen von Königshofen und endete wie jedes Jahr auf dem Gelände des Kindergartens mit einem gemütlichen Beisammensein. Zur Stärkung gab es Roster, Glühwein, heißen Tee und bei einem anregenden Gespräch verstrich die Zeit im Nu.

Das Erzieherteam möchte sich heute nochmals bei den fleißigen Helfern bedanken. Und natürlich gilt unser besonderer Dank dem Spielmannszug der Gemeinde Königshofen, der unseren Festzug mit seiner Musik begleitet hat und dies wie in all den Jahren zuvor, unentgeltlich.

Habt ihr doch letztendlich einen großen Anteil am tollen Erfolg dieser jährlichen Veranstaltung.

Die große Resonanz bestärkt uns darin, diese Veranstaltung auch in den kommenden Jahren weiter zu führen und unsere Verbundenheit mit Eltern, Erziehern und der Gemeinde Heide-land zu stärken.

Es war zu sehen, diese Veranstaltung hat allen Spaß gemacht und hauptsächlich unseren Kindern.

Wir treffen uns im nächsten Jahr wieder !

Merkt Euch schon mal alle den 11.11.2009 in Königshofen vor!



Frohes Fest!

Für das Jahr 2009 wünschen wir uns zufriedene Eltern, weitere gute Ideen und Vorschläge und natürlich viel Kraft und Geduld bei der Umsetzung unserer Ziele und Aufgaben.



Bedanken möchten wir uns auch für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heide-land. Danke sagen wir auch an unser Kindergartenteam und den vielen Sponsoren.

Wir wünschen uns eine weitere gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und natürlich dem wichtigsten ...
... unseren Kindern...

Die Erzieher und alle Heideknirpse

Schulnachrichten

Staatliche Regelschule "Elstertal" Crossen

Lesekönig der Regelschule Crossen

Auch dieses Jahr fand wieder in der Adventszeit der Vorlesewettbewerb der 6. Klasse der Regelschule Crossen statt.



Die 4 Besten des Klassenausscheidens hatten sich intensiv auf diesen Wettbewerb vorbereitet. Dieses zeigte sich in der Qualität der einzelnen Vorträge.

So lasen Sophie Baiert, Melanie Illgen, Maxi Opitz und Philip Voigt aus verschiedenen Jugendbüchern kurze Passagen vor, welche Appetit auf „Selbststudium“ dieser Bücher machte.

Am Ende wurde es für die Juroren schwierig, den Besten der Besten herauszufinden. So entschied die Punktzahl ganz knapp.

Den 1. Platz, und damit Lesekönig der Regelschule Crossen der 6. Klasse, belegte Melanie Illgen. Sie wird unsere Schule beim Kreisentscheid vertreten. Dabei wünschen wir ihr schon jetzt viel Erfolg.

Zum Schluss hatten alle beteiligten Schüler die Möglichkeit, sich neuen Lesestoff auszusuchen, welcher vom Bürgermeister der Gemeinde Heide-land gesponsert wurde.

Bedanken möchten wir uns weiterhin für die Unterstützung durch die Lehrerinnen Frau Mertel und Frau Bode sowie der Schulleitung und den fleißigen Juroren.

Dank ebenfalls an den Schulförderverein, welcher die Versorgung absicherte.

Sonstiges

Alle Jahre wieder?!

Im Sommer, schon lange bevor sich die Weihnachtszeit ankündigte, fragten die ersten Patienten der Hauskrankenpflege Doris Grube, ob es denn auch dieses Jahr wieder so eine schöne Weihnachtsfeier wie im letzten Jahr geben wird. Viele der Patienten haben noch ihr persönliches Foto von der letzten Weihnachtsfeier im Wohnzimmer stehen. Diese positive Resonanz ermutigte Frau Grube auch in diesem Jahr wieder eine Adventsfeier in der Festscheune in Etzdorf am 29.11.2008 auszurichten. Diese erstrahlte im weihnachtlichen Glanz.

Im Eingangsbereich begrüßte Frau Doris Grube alle Patienten, auf einem kleinen Weihnachtsmarkt, persönlich. In der Luft lagen Glühwein-, Punsch- sowie Plätzchenduft und weihnachtliche Musik umrahmte die gesamte Feier. Ein Höhepunkt der Veranstaltung war das musikalische Programm von Jonas (13 Jahre, Gitarre), Luise (9 Jahre, Geige) und Mandy Schimmel (Elektroklavier). Alle drei luden die Patienten zum Mitsingen bekannter Weihnachtslieder ein. Und so wurde in gemütlicher



Runde gesungen, gelacht und mit Freunden und Bekannten ge-
plauscht.

Auch 8 Rollstuhlfahrer scheuten die Mühe nicht, um wieder an
der Adventsfeier der Häuslichen Krankenpflege Doris Grube
teilzunehmen. Nicht nur diese, sondern fast alle der 75 Patien-
ten und Angehörigen nutzen den eingerichteten Fahrdienst von
Manfred Grube.

Er holte jeden Patienten sowie dessen Begleitung direkt an sei-
ner Haustür ab und gewährleistete so auch die Rückfahrt.

Im letzten Jahr überraschte Frau Grube nachträglich alle Pati-
enten mit einem persönlichen Bild von der Adventsfeier. Und
auch dieses Jahr hatte sie sich eine kleine Überraschung für ih-
re Patienten ausgedacht. Jeder Patient erhielt einen kleinen
Schutzengel zur Erinnerung an diesen Adventsnachmittag.

Doris Grube nutzte die Gelegenheit allen Anwesenden das ge-
samte Team der Hauskrankenpflege vorzustellen und das
große Engagement sowie die tägliche Arbeit der Mitarbeiter zu
würdigen. Im Besonderen hob Frau Grube die Leistung von drei
Mitarbeiterinnen hervor, die sich in diesem Jahr zur „Fachkraft
für Palliativ Pflege“, zur „Wundtherapeutin im ambulanten Pfl-
gedienst“ und zur „Verantwortlichen Pflegefachkraft für die am-
bulante und stationäre Pflege“ weiterqualifizierten. Auch bei al-
len Patienten und Angehörigen bedankte sie sich für Kritik, Lob
und das entgegengebrachtes Vertrauen.

Das Team der Häuslichen Krankenpflege Doris Grube sowie
des Fahrdienstes Manfred Grube wünschen allen Patienten und
deren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes
und glückliches Jahr 2009.



Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, den 20.01.2009

Nächster Erscheinungstermin:
Montag, den 02.02.2009

Impressum:
Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Herr Bierbauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mit-
gliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig
verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten
unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige
Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auf-
treten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können
wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche
Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise:
monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall
können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim
Verlag bestellen.




unser
leistungsspektrum

- amts- und mitteilungsblätter
- sonderpublikationen
- beilagenverteilung
- imagebroschüren
- gästezeitungen
- festschriften

• in den folgen 43
• 98704 langewiesen
• Tel.: 0 36 77 . 20 50 0
• info@wittich-langewiesen.de
• www.wittich.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



Der Geheim Tipp 

Der KunstTurm von Weimar –
ein besonderes Erlebnis in besonderen
Räumlichkeiten. Erleben Sie Ihre Festlichkeiten und Veranstaltungen im
alten Wasserturm hoch über der Klassiker- und Kulturstadt Weimar.

Beschreibung Location: _____

Der KunstTurm ist nicht nur Galerie für Kunst, Kultur & Events,
sondern bietet Ihnen auch Räumlichkeiten mit einer außerge-
wöhnlichen Atmosphäre für Ihre Veranstaltungen.

Im August 2006 wurde der alte Wasserturm als KunstTurm-Weimar
eröffnet und steht mit seinen ca. 250 m² auf vier Etagen der
Öffentlichkeit zur Verfügung. **Auf den vier Ebenen, jede ca. 50m² groß,**
finden ca. 250 Personen ausreichend Platz. Die Etagen können auch ge-
staffelt angemietet werden - je nach Art und Größe Ihrer Veranstaltung.

Das Highlight befindet sich in der vierten und vorerst letzten Etage des
Turmes. Hier sorgt der **Kesselboden des Wasserkessels für einen spekta-**
kulären Eindruck. Überzeugen Sie sich selbst von dem faszinierenden
Ambiente des KunstTurms!

Ihre Anfragen nehmen wir gerne entgegen:
Montags - Freitags - 10:00 - 18:00
Telefon: 00 49 - 36 43 - 77 1 77 4 - Fax: 0049 - 36 43 - 77 1 77 5
E-Mail: kontakt@kunstturm.com - Website: http://kunstturm.com
KunstTurm-Weimar - Bahnstr.01 - 99423 Weimar